

# IHF FLOCK-BETON

TRANSPORTBETON • FERTIGMÖRTEL



# Preisliste

---

# Lieferprogramm

gültig ab 01. 01. 2009

**Werk Mönchengladbach**  
Horst Flock  
Fuchskuhlenweg 100  
41199 Mönchengladbach  
Tel. 02166 / 12 99 10 - 12  
FAX 02166 / 12 99 28

**Werk Düsseldorf**  
Horst Flock  
Hamburger Straße 35  
40221 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 30 60 51 - 52  
FAX 0211 / 39 79 05

**Werk Berlin**  
Horst & Achim Flock oHG  
Nalepastraße 160  
12459 Berlin  
Tel. 030 / 93 69 13 - 0 / -36  
FAX 030 / 93 69 13 35

**Werk Grevenbroich**  
Flock-Beton GmbH & Co. KG  
Otto-Hahn-Straße 1  
41515 Grevenbroich  
Tel. 02181 / 610 88 - 89  
FAX 02181 / 611 15

## Verwaltung

41238 Mönchengladbach, Gotzweg 195, Tel. 02166 / 12 99 60, Fax 02166 / 12 99 69

Der von uns hergestellte und gelieferte  
Beton und Werkfrischmörtel wird  
überwacht von der  
Forschungsgemeinschaft  
Eisenhüttenschlacken,  
Rheinhausen bzw.  
Institut für Baustoffprüfung  
Waldkirch GmbH



'0993

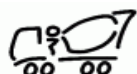
Die Herstellung und Lieferung erfolgt  
nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2  
und nach DIN EN 998-2 / DIN 18 580

## Betonprüfstelle E + W

41515 Grevenbroich (Industriegebiet Ost)  
Otto-Hahn-Straße 1, Tel. 02181 / 610 88

## PHTV Prüflabor für Hoch-, Tief- und Verkehrsbau GmbH

12681 Berlin, Bitterfelder Straße 23  
Tel. 030 / 93 66 71 71



**Beton**

Es kommt drauf an, was man draus macht.

**Preisliste Service gültig ab 01. Januar 2009**
**Konsistenzklassen**

	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
<b>Klasse</b>		F 1	F 2	F 3	F 4	F 5	F 6
<b>Ausbreitmaß a (cm)</b>		≤ 34	35 - 41	42 - 48	49 - 55	56 - 62	≥ 63
<b>Verdichtungsmaß v (-)</b>	≥ 1.46	1.45 - 1.26	1.25 - 1.11	1.10 - 1.04			
<b>Klasse</b>	C0	C1	C2	C3			

**Laborleistungen**

Art und Umfang der Leistungen	€
1. Probewürfel herstellen einschließlich Gestellung aller Geräte	50,-/Stück
2. Probewürfel herstellen einschließlich Lagerung und Prüfungsnachweis	80,- /Stck.
3. Probekörper zur Prüfung auf Wasserundurchlässigkeit herstellen incl. Prüfnachweis einer anerkannten Prüfstelle	100,-/Stck.
4. Eignungsversuche	300,-/Sorte
5. Gestellung eines Laborwagens auf der Baustelle	80,-/Std.

**Zusatzleistungen**

Art und Umfang der Leistungen	€	Einheit
<b>Minderungen:</b> Die Mindestabnahme pro Fahrzeug beträgt 8 m³ je Lieferung. Bei Minderungen erfolgt ein Aufschlag von: Bei Lieferungen > 10 m³ ist ein Abruf zuschlagsfrei.	13,-	m³ Mindestmenge
<b>Entladezeit:</b> Die Entladezeit beträgt 5 min/m³. Bei längerer Entladezeit wird die Wartezeit berechnet:	80,-	je angefangene Std.
<b>Rohrentladung:</b> Für die Entladung von fließfähigen Betonen mit Schüttrohr berechnen wir:	30,-	Einsatz
<b>Warmbeton:</b> Bei Kühler Witterung und Frost -1°C, gemessen 6.00 Uhr im jeweiligen Werk, muss erwärmter Beton geliefert werden. Aufpreis: Steigt die Temperatur im Sommer über 30° C sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder den zusätzlichen Aufwand für z. B. Kühlen des Betons nach Aufwand zu berechnen. Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.	12,-	m³
<b>Restbetonbeseitigung:</b> Für Abtransport und Beseitigung von vereinbarungsgemäß zur Baustelle gelieferten, aber nicht abgenommenen Betonmengen, deren Gründe wir nicht zu vertreten haben, berechnen wir zusätzlich:	100,-	m³
<b>Abnahmeverweigerung:</b> Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso etwaige Folgekosten. Beton, der für Ihre Baustelle verladen ist und den Sie nicht abnehmen können, wird umgeleitet, wenn Sie uns eine Ihrer Baustellen angeben. Für die Umleitung berechnen wir Ihnen unsere Mehrkosten.		
<b>Anfahrt:</b> Für eine vergebliche Anfahrt wird ein Aufschlag berechnet:	100,-	pauschal
<b>3 - Achser:</b> Ist die Belieferung nur mit einem 3 - Achsfahrer möglich, berechnen wir als Aufpreis:	65,-	pauschal
<b>Lieferzeiten:</b> Lieferungen erfolgen in der Geschäftszeit, Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind selbstverständlich möglich, machen jedoch lohnkostenbedingte Zuschläge erforderlich. Bei Lieferungen an Werktagen zwischen 17.00 und 20.00 Uhr sowie samstags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr berechnen wir einen Aufschlag von: Für Lieferungen nach 20.00 Uhr an den Wochentagen bzw. nach 12.00 Uhr an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erbitten wir Ihre gesonderten Anfragen. Die evtl. für diese Lieferzeiten erforderlichen behördlichen Genehmigungen bitten wir bauseits einzuholen.	7,-	m³ (mindestens 42,- €/Fahrzeug)

**Wichtige Hinweise**

<b>Preise:</b>	Alle Preise verstehen sich für 1 cbm normal verdichteten Beton ± 3% ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer frei Baustelle.
<b>Nachbehandlung:</b>	Der Beton ist vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung finden Sie auf unseren Lieferscheinen.
<b>Betonqualität:</b>	Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, die auf dem Lieferschein angegebene Konsistenz zu verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Veränderungen der gelieferten Baustoffe durch den Käufer, auf dessen Veranlassung oder durch Dritte, insbesondere durch Zugabe von Wasser oder anderen Stoffen, zum Erlöschen unserer Haftung wegen Mängeln sowie sämtlicher ggf. erteilter Garantien führt. Wir weisen darauf hin, dass der durch den Abnehmer veränderte Baustoff nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung unterliegt. Das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.
<b>Chromat:</b>	Grundsätzlich sind alle unsere Produkte gemäß der gesetzlichen Anforderung chromatreduziert.
<b>Gewährleistung:</b>	Für die von uns gelieferten Baustoffe bzw. für unsere Dienstleistungen gelten unsere auf der Rückseite des Lieferscheines abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Fertigmörtel, Sand und Kies.
<b>Abnahme:</b>	Der Besteller ist verpflichtet, vor Entladung der Ware zu prüfen, ob die tatsächlich bestellte Rezeptur laut Lieferschein angeliefert wurde. <b>Eine Nichtbeachtung entbindet den Auftragnehmer von der Haftung!</b>
<b>Baustellenzufahrten:</b>	Die Baustellen müssen mit unseren Spezialtransportfahrzeugen sicher erreichbar sein. Baustellenzufahrten müssen 9 t Achslast aushalten. Die Übergabe an der Baustelle erfolgt am Ende der sicheren und befahrbaren Zufahrt. Die Baustelle muss einen Platz ausweisen, an dem unsere Fahrzeuge gereinigt werden können.

**Preisliste Zusätze** gültig ab 01. Januar 2009

**Aufpreise**

Die von uns verwendeten Zusatzmittel und Zusatzstoffe sind Bestandteil der Rezeptur und sichern die zugesagten Betoneigenschaften. Weitere Zusatzmittel bzw. Zusatzstoffe unserer Wahl werden nach Vereinbarung zugegeben.

Art der Lieferung		€	Einheit
Betonzusatzmittel/ Betonzusatzstoffe:	Verflüssiger (BV)	2,-	m³ Beton
	Verzögerer (VZ)	5,00	m³ Beton (≤3,0 St. Verzög.)
	Luftporenbildner (LP)	auf Anfrage	
	Fließmittel (FM)	8,50	m³ Beton
	Flugasche	0,60	10 kg
Für das Untermischen rezepturfremder Stoffe des Abnehmers (z. B. Fließmittel, Dichtungsmittel, Stahlfasern, Farbpigmente) werden Mischkosten erhoben. Dieses Untermischen entbindet uns von jeder Haftung für mögliche Produktmängel.		3,50	m³
Konsistenzklassen- erhöhung:	Für die Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk berechnen wir:		
	von F3 auf F4	4,00	m³
	von F4 auf F5	5,00	m³
Mehrzement:	CEM III/A 32,5	1,10	10 kg
	CEM III/B 32,5 NW/HS*	1,20	10 kg
	CEM III/A 42,5	1,20	10 kg
	CEM III/B 42,5 NW/HS*	1,25	10 kg
	CEM I 32,5 R	1,15	10 kg
	CEM I 42,5 R	1,25	10 kg
		* Festigkeitsnachweis nach 90 Tagen	
Körnung 0-8:	Mehrpreis	10,00	m³
Körnung 0-16:	Mehrpreis	4,00	m³
Stahlfasern incl. Fließmittelzugabe:		auf Anfrage	kg

**Auftragsabwicklung**

Betonabrufe erbitten wir möglichst 48 Stunden vor Auslieferung, dabei bitten wir um folgende Angaben:

Betonmenge und Förderart	genaue Baustellenbezeichnung mit Anfahrtmöglichkeit
Betonfestigkeitsklasse	Name des Auftraggebers
Expositionsclassen	Tag und Uhrzeit der ersten Anlieferung
Konsistenzbereich	Stündlicher Bedarf bei Folgelieferungen
Festigkeitsentwicklung	Bei Bedarf Probewürfel-Bestellung
Korngröße des Zuschlages	

Die Herstellung und Lieferung erfolgen für Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und anderen Baustoffnormen.

# Bestellannahme



für Transportbeton und Frischmörtel  
 Werk Mönchengladbach  
 Telefon 02166 / 12 99 10 - 12

für Transportbeton  
 Werk Grevenbroich  
 Telefon 02181 / 610 88

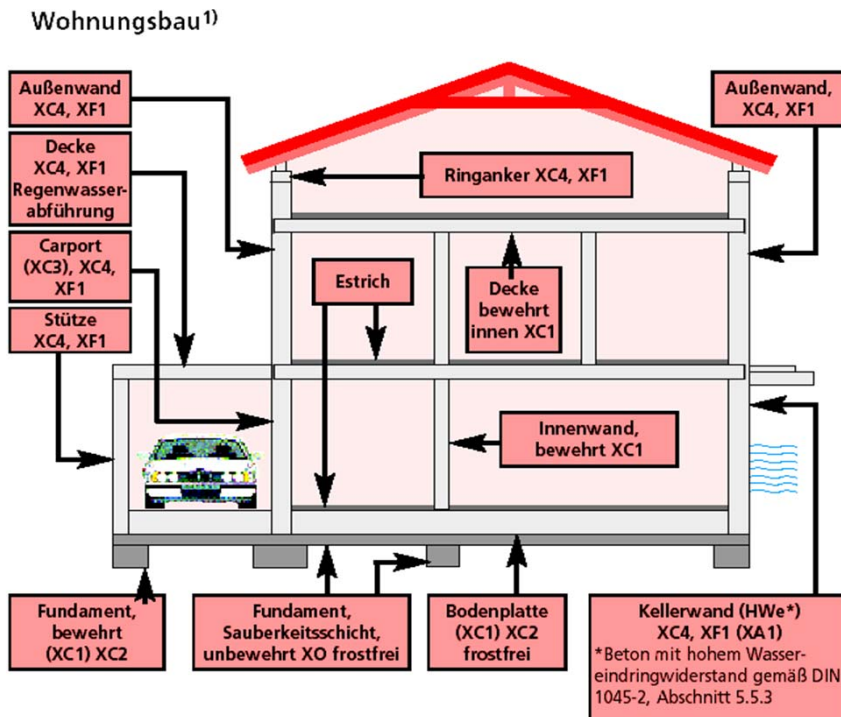
für Transportbeton  
 Werk Düsseldorf  
 Telefon 0211 / 30 60 51

## Preisliste Hoch- und Wohnungsbau gültig ab 01. Januar 2009

Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betonfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Grobkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Festigkeitsentw. langsam		Festigkeitsentw. mittel		Festigkeitsentw. schnell	
						lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³
<b>Beton für unbewehrte Bauteile</b>											
	C8/10	XO	F1	32		30 000	85,00	30 020	86,00	30 030	88,00
	C8/10	XO	F3	32	• <sup>2)</sup>	30 300	86,00	30 320	87,00	30 330	89,00
	C12/15	XO	F1	32		31 000	86,00	31 020	87,00	31 030	89,00
	C12/15	XO	F3	32	• <sup>2)</sup>	31 300	87,00	31 320	88,00	31 330	90,00
	C16/20	XO	F1	32		32 000	87,00	32 020	88,00	32 030	90,00
	C20/25	XO	F1	32		34 002	89,00	34 022	90,00	34 032	92,00
<b>Beton für bewehrte Innenbauteile</b>											
	C16/20	XC1, XC2	F3	32	•	32 302	88,00	32 322	89,00	32 332	91,00
	C20/25	XC3	F3	32	•	34 302	90,00	34 322	91,00	34 332	93,00
<b>Beton für bewehrte Außenbauteile WU</b>											
<b>übliche Bauteile (d ≤ 40 cm)</b>											
	C25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F3	32	•	33 303	93,00	33 323	94,00	33 333	96,00
	C30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, WU	F3	32	•			35 313 1)	96,00	35 333	97,00
	C35/45	XC4, XD2, XF3, XA2, WU	F3	32	•			36 313 1)	103,00	36 333	104,00
	C45/55	XC4, XD3, XF3, XA2, WU	F3	32	•			37 313 1)	109,00	37 333	110,00

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

1) Nachweis der Druckfestigkeit nach 56 Tagen  
 2) bedingt pumpbar



**<sup>1)</sup>Anwendungsbeispiele, bitte beachten:**

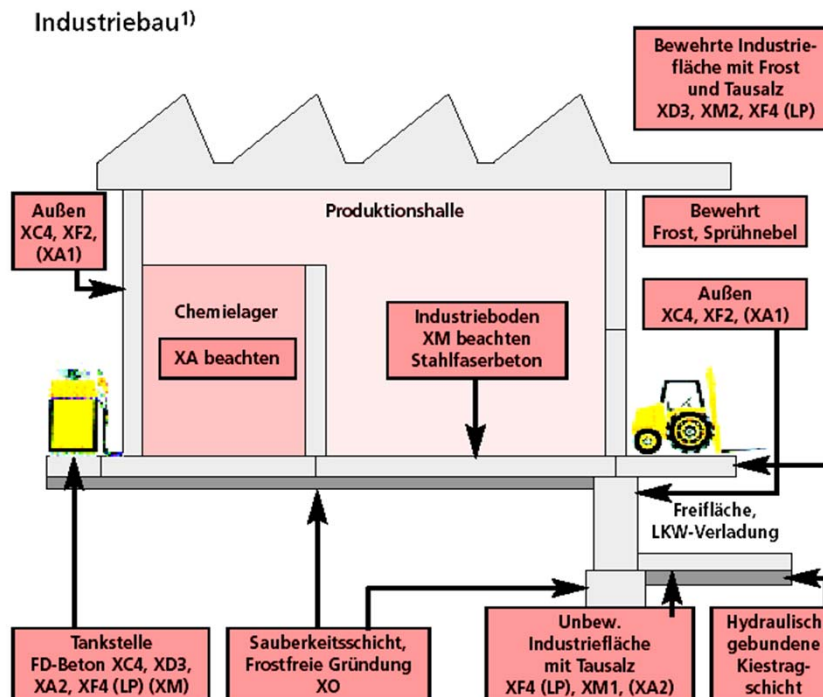
Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton, müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

## Preisliste Industriebau gültig ab 01. Januar 2009

Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betonfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Grobkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Festigkeitsentw. langsam		Festigkeitsentw. mittel		Festigkeitsentw. schnell	
						lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³
<b>Beton für Industrieböden und Lagerflächen</b>											
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F2	32	•			33 128	96,00	33 138	98,00
	C30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	F2	32	•			35 128 1)	99,00	35 138	101,00
	C35/45	XC4, XD3, XF3, XA2, XM2	F2	32	•			36 118 1)	104,00	36 138	105,00
<b>FD Betone nach Richtlinie DAfStB (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen WHG § 19)</b>											
	C30/37	XC4, XD2, XF3, XA2	F3	32	•	35 318	101,00				
	C30/37	XC4, XD1, XF1, XA1	F3	32	•	35 308 1)	99,00	35 328 1)	100,00	35 338	102,00
	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2	F2	32	• 2)			35 124 1)	106,00	35 134	107,00
<b>Beton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand</b>											
Basaltbeton	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2	F2	16	• 2)			25 124 B 1)	127,00	25 134 B	134,00
	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2	F2	32	• 2)			35 124 1)	106,00	35 134	107,00
<b>Beton gegen mäßigen chemischen Angriff (früher starker chemischer Angriff)</b>											
	C35/45	XC4, XD2, XF2, XA2	F3	32	•			36 313 1)	103,00	36 333	104,00
<b>Beton gegen starken chemischen Angriff (früher sehr starker chemischer Angriff) 3)</b>											
	C35/45	XC4, XD3, XF3, XA2	F3	32	•			36 318 1)	105,00	36 338	106,00

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.  
 Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

- 1) Nachweis der Druckfestigkeit nach 56 Tagen  
 2) bedingt pumpbar  
 3) Bei XA3 sind Schutzmaßnahmen für den Beton, z. B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidung erforderlich.



**1) Anwendungsbeispiele, bitte beachten:**

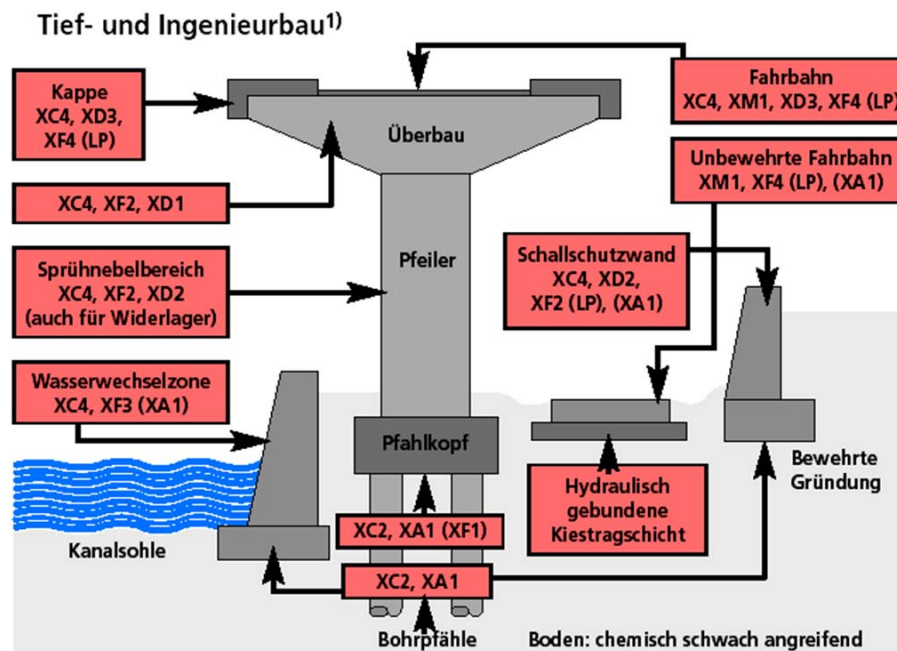
Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton, müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.



Preisliste Ingenieurbau gültig ab 01. Januar 2009											
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betoneigenschaften	Expositionsklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Festigkeitsentw. langsam		Festigkeitsentw. mittel		Festigkeitsentw. schnell	
						lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³
<b>Beton gemäß ZTV-Ing.</b>											
	C30/37	XC4, XD2, XF3, XA2	F2	32	•			35 117 <sup>1)</sup>	98,00	35 137	99,00
	C35/45	XC4, XD3, XF3, XA2	F2	32	•			36 117 <sup>1)</sup>	104,00	36 137	105,00
<b>Kappenbeton gemäß ZTV-Ing.</b>											
	C25/30 (LP)	XC4, XD3, XF4	F2	32	• 2)			33 124	102,00		
<b>Straßenbeton gemäß ZTV-Stb (Basaltbeton)</b>											
frühhochfest	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XM2	F2	16	• 2)			25 124 B 1)	127,00	25 134 F	132,00
	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XM2	F2	16	• 2)						
<b>Bohrpfahlbeton</b>											
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5	32	•	33 508 <sup>1)</sup>	94,00				
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5	32	•	33 507 <sup>1)</sup>	97,00				
<b>Bohrpfahlbeton gemäß ZTV-Ing.</b>											
	C30/37	XC4, XD2, XF3, XA2	F5	32	•	35 507 <sup>1)</sup>	100,00				

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

<sup>1)</sup> Nachweis der Druckfestigkeit nach 56 Tagen  
<sup>2)</sup> bedingt pumpbar



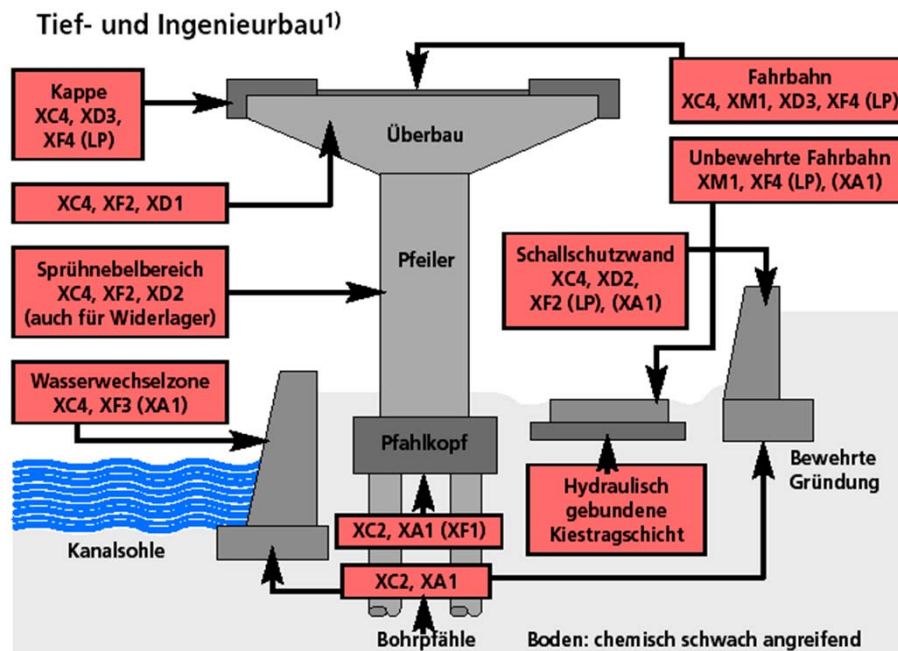
**<sup>1)</sup> Anwendungsbeispiele, bitte beachten:**

Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton, müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Preisliste Ingenieurbau gültig ab 01. Januar 2009											
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betoneigenschaften	Expositionsklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Festigkeitsentw. langsam		Festigkeitsentw. mittel		Festigkeitsentw. schnell	
						lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³	Rezeptur-Nr.	€/m³
<b>Beton gemäß ZTV-Ing.</b>											
	C30/37	XC4, XD2, XF3, XA2	F2	32	•			35 117 <sup>1)</sup>	98,00	35 137	99,00
	C35/45	XC4, XD3, XF3, XA2	F2	32	•			36 117 <sup>1)</sup>	104,00	36 137	105,00
<b>Kappenbeton gemäß ZTV-Ing.</b>											
	C25/30 (LP)	XC4, XD3, XF4	F2	32	• 2)			33 124	102,00		
<b>Straßenbeton gemäß ZTV-Stb (Basaltbeton)</b>											
frühhochfest	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XM2	F2	16	• 2)			25 124 B <sup>1)</sup>	127,00	25 134 F	132,00
	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XM2	F2	16	• 2)						
<b>Bohrpfahlbeton</b>											
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5	32	•	33 508 <sup>1)</sup>	94,00				
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5	32	•	33 507 <sup>1)</sup>	97,00				
<b>Bohrpfahlbeton gemäß ZTV-Ing.</b>											
	C30/37	XC4, XD2, XF3, XA2	F5	32	•	35 507 <sup>1)</sup>	100,00				

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

<sup>1)</sup> Nachweis der Druckfestigkeit nach 56 Tagen  
<sup>2)</sup> bedingt pumpbar



<sup>1)</sup> Anwendungsbeispiele, bitte beachten:

Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton, müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.



**Preisliste Werk-Frischmörtel** gültig ab 01. Januar 2009

	Größtkorn	Rezeptur-Nr.	€/m <sup>3</sup>
			bauseitige Kübel
<b>Mauermörtel DIN EN 998-2/DIN 18 580</b>			
M 5	2	9226	111,00
M 10	2	9227	117,00

**Minderungen:** Die Mindestabnahme je Lieferung beträgt 1 m<sup>3</sup> (5 Kübel). Frachtzuschlag je fehlendem Kübel € 22,- .

Bei Verwendung als Fugenmörtel übernehmen wir aufgrund des Einsatzes von natürlichen Rohstoffen keine Garantie für Farbgleichheit.

**Anwendung:** Der Mörtel wird in der Regel ca. 28 - 36 Std. verzögert geliefert. Längere u. kürzere Verzögerungszeiten sollten uns tunlichst bei Bestellung mitgeteilt werden. **Mörtel, der nicht sofort verarbeitet wird, ist vor Austrocknung zu schützen.**

**Bestellung:** Ihre Bestellung erbitten wir bis 16.00 Uhr des Vortages. Für eine Baustelle sollte soviel Mörtel disponiert werden, dass für den folgenden Tag ein Rest verbleibt, damit unnötige Wartezeiten vermieden werden.



Gleichbleibende höchste Qualität durch konsequente und permanente Kontrollen



Sonstige Einsatzmöglichkeiten bei langer Verarbeitungszeit bis zu 36 Stunden



Perfekter Service bei Beratung und Betreuung



Schnelle und pünktliche Belieferung und Zeitersparnis bei der Vorbereitung



Hervorragende stabile Verarbeitungseigenschaften durch geschmeidige Konsistenz und gute Haftung am Stein.

## Preisliste Betonpumpen gültig ab 01. Januar 2009

Verteilmasthöhe		UH Spezial + San. Mobil	bis 32 m	bis 36 m + Hallimax bis 31 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m	bis 58 m	bis 64 m
An- und Abfahrt	€	85,00	105,00	135,00	195,00	205,00	225,00	245,00	260,00
zuzüglich Fördermenge									
bis 15,0 m <sup>3</sup> (pauschal)	€	220,00	230,00	280,00	350,00	370,00	410,00	450,00	480,00
über 15,0 bis 25,0 m <sup>3</sup> (pauschal)	€	270,00	280,00	330,00	400,00	420,00	460,00	500,00	530,00
über 25,0 bis 50,0 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	11,00	11,50	13,50	16,50	17,50	19,00	21,00	21,50
über 50,0 bis 100,0 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	10,50	11,00	13,00	16,00	17,00	18,50	20,50	21,00
über 100,0 bis 150,0 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	10,00	10,50	12,50	15,50	16,50	18,00	20,00	20,50
über 150,0 bis 200,0 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	9,50	10,00	12,00	15,00	16,00	17,50	19,50	20,00
über 200,0 bis 400,0 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	9,00	9,50	11,50	14,50	15,50	17,00	19,00	19,50
über 400,0 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	8,50	9,00	11,00	14,00	15,00	16,50	18,50	19,00
Die in unserer Preisliste enthaltenen Nutzungspreise beinhalten eine Mindestfördermenge von 15 m <sup>3</sup> /h. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde wird der Stundensatz berechnet. Als Grundlage zur Abrechnung gilt die bestellte Anwesenheit (Ankunft Baustelle - Abfahrt Baustelle) der Betonpumpe auf der Baustelle.									
Mietpreis/Std. bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m <sup>3</sup> /h	€/h	170,00	180,00	210,00	240,00	270,00	350,00	400,00	450,00
Mindestrechnungsbetrag zu späte Abbestellung (< 24 Std.) vergebliche Anfahrt (pauschal)	€	305,00	335,00	415,00	545,00	575,00	635,00	695,00	740,00
<b>Sonderleistungen</b>									
Umsetzen auf der Baustelle pauschal	€	50,00	60,00	70,00	75,00	90,00	120,00	150,00	200,00
Rohre je lfdm.	€	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Bogen je Stück	€	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
Endschlauch	€	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Spezialschläuche pro Stck.	€	40,00	---	40,00	---	---	---	---	---
Samstagszuschlag pro Einsatz (< 12,00 Uhr)	€	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Samstagszuschlag (> 12,00 Uhr pro Std.)	€/h	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
<b>Leistungserstattung</b>									
Umsetzen zur Reinigung	€	30,00	40,00	50,00	55,00	70,00	80,00	85,00	100,00
Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle pauschal	€	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00
Anpumphilfe (Beutel- bzw. Sackware) pauschal	€	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Baustellenbesichtigung	€	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Zuschlag für Stahlfaserbeton		15 % auf den Rechnungsbetrag							

### Alle Preise beinhalten folgende bauseitigen Leistungen:

Hilfestellung beim Auf- und Abbau der bestellten Rohrleitung - Bereitstellung von Zement oder Schlempe - Bei Rohrleitung und Schlauchleitung Wasseranschluss - Geeigneter Reinigungsplatz für die Pumpe - Gefahrlose An- und Abfahrt

### Wir stehen gern zu Ihrer Beratung zur Verfügung.

Bei mehrfachem Umbau behalten wir uns die Berechnung der Mehrkosten vor.

Sie fördern Ihren Beton schneller und rationeller, wenn Sie bei der Ausführung Ihres Betoniervorhabens folgende Punkte beachten:

01. Herrichten eines festen und günstigen Aufstellungsortes für das Betonfördergerät.
02. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen sich keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile befinden.
03. **Bereithaltung eines Wasseranschlusses auch bei Minustemperaturen.**
04. Bei Schlauchverlegung: Bereitstellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Schlempe.
05. Die Baustellenbesichtigung durch unsere Mitarbeiter ist bei Auftragserteilung kostenlos, anderenfalls € 80,00 .
06. Bei Straßenbaustellen müssen Sondergenehmigungen der Stadtverwaltung eingeholt werden.
07. Frühzeitige Bestellung eines Betonfördergerätes unter Angabe der Baustelle; der Betonmenge und -sorte; der Förderlänge und -höhe; des Bauteils; der geplanten stündlichen Abnahmemengen; des Mietbeginns.
08. Bestellung eines pumpfähigen Betons im Transportbetonwerk.
09. Sonderbeton auf Anfrage.
10. Bereitstellung von Hilfskräften zum Auf- und Abbau der Rohrleitung.
11. Möglichkeit zur Reinigung des Betonfördergerätes und der Rohrleitung auf der Baustelle.

**Bergungs- und Folgekosten sowie Schäden an der Betonpumpe, Schäden an Zufahrten und Straßen wegen unzureichender Befestigung oder nicht ausreichend tragfähigen Unterbaus gehen zu Lasten des Bestellers.**

**Alle Ansprüche aus diesen Schäden sind gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit ausgeschlossen.**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Betonpumpenarbeiten sind Dienstleistungen und deshalb nicht skontierfähig. Pumprechnungen sind sofort fällig.

**Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baustoffen

gültig ab 01.01.2009

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

## 1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse (DIN EN 206-1/DIN 1045-2 sowie anderer gültiger Baustoffnormen und Richtlinien) zugrunde.

Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

(1) Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle; wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten.

(2) Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

(3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mängel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff im Winterzuschlag anbieten.

(4) Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(5) Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten sowie mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabspernungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich hieraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Käufer für alle uns daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m<sup>3</sup> in weniger als drei Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst sachwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen sowie auf die Zahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den zugrundeliegenden Lieferungsvertrag betreffenden Angelegenheiten unserer rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

(6) Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Liefer-

schein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

## 4. Sachmängelhaftung

(1) Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.

Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

(2) Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu einer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt §377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sind von Kaufleuten im Sinne der HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie eine festgelegte Mengenabweichung sind von Kaufleuten im Sinne der HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.

Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.

(3) Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er den Baustoff vom Zwecke der Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

(4) Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unser Produkthaftpflicht von mindestens 1 Mio. EURO begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretende Vertragsverletzung besteht. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren von der Ablieferung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren in spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftweg aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen soweit es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 6. Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertrags-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baustoffen

gültig ab 01.01.2009

partner bereits im voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen den Käufer schon jetzt an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der übrigen Stoffe der neuen Sache, ohne den von uns gelieferten Baustoff, zum Gesamtwert der neuen Sache ein.

Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren.

Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- (2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sache verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist.

Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben und diese aufzufordern, die vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die vorbezeichneten Forderungen einzuziehen.

Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Soweit der Käufer unsere Forderungen erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

- (3) Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinn der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unserer Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20%.
- (4) Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab.
- Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- (7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

### 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
- (2) Zuschläge für Lieferung von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen) für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- (3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen.

Ausnahme bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.

- (4) Auf Verlangen wird uns der Käufer eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
- (5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- (6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der von uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.
- (7) Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.
- (8) Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden bzw. der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort und in voller Höhe fällig:

- wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
- wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
- wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
- wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

- (9) Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.
- (10) Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungsverpflichtung noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- (11) Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden – auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

### 8. Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

### 9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch Sitz unseres Lieferwerkes bzw. der Ort der zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 10. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile teilbarer Bestimmungen.

01/2009